

10829 Berlin, 22. Januar 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-364  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: 154-1.65.50-59/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-65.50-419

**Antragsteller:**

Watts Industries Italia S.r.l.  
Via Brenno 21  
20046 BIASSONO (MI)  
ITALIEN

**Zulassungsgegenstand:**

Antiheberschutzventil als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL aus drucklos betriebenen Lagerbehältern in deren Entnahmeleitung  
Typ AHV10/18 KV,  
Typ AHV10/30KV,  
Typ AHV10/REG und  
Typ AHV10/REG-N

**Geltungsdauer bis:**

30. September 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und ein Blatt Anlage.



\*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.50-419 vom 24. Februar 2006. Die Neufassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ergänzt den Zulassungsgegenstand mit dem Typ AHV10/REG-N.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Antiheberschutzventile zum Einbau in Heizölnahmeleitungen mit den Typbezeichnungen AHV 10/18KV, AHV 10/30KV, AHV 10/REG und AHV 10/REG-N, die als mechanisch wirkende Hebersicherung dazu dienen, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern (siehe Anlage 1).

(2) Die Antiheberschutzventile sind für den Einbau in die Saugleitung zwischen Lagerbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters bestimmt. Die maximalen Absicherungshöhen betragen 1,8 m für den Typ AHV 10/18KV, 3,0 m für den Typ AHV 10/30KV und von 0,5 m bis 4,0 m einstellbar für den Typ AHV 10/REG und den Typ AHV 10/REG-N.

(3) Sie dürfen in Innenräumen mit Temperaturen von +5 °C bis +40 °C betrieben werden.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>1</sup> (WHG).

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Durch den beim Einschalten der Heizölförderpumpe wirkenden Unterdruck in der Saugleitung wird die Membrane des Antiheberschutzventils beaufschlagt und deren Verformung drückt den Ventilkegel gegen die vorgespannte Schließfeder aus seinem Sitz, so dass Heizöl zur Brennerpumpe strömen kann. Beim Abschalten der Heizölförderpumpe oder im Leckagefall verringert sich der Unterdruck in der Saugleitung. Durch den geringeren Unterdruck drückt die Schließfeder den Ventilkegel wieder in den Ventilsitz zurück und schließt das Antiheberschutzventil, wodurch die Saugleitung abgesperrt wird.

(2) Den Zulassungsgegenstand gibt es in folgenden Ausführungen:

Typ AHV10/KV18

Typ AHV10/KV30

Typ AHV10/REG

Typ AHV 10/REG-N

Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen: einem Ventilgehäuse, einem Ventilkörper mit Schließkegel, einem Deckel, einer Druckfeder, einem Membranstift, einer Membran und O-Ringen.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes erfolgte durch Prüfungen nach der Norm DIN EN 12514-2<sup>2</sup>.



#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Zulassungsgegenstände hat im Werk Kaltarn (Italien) der Watts Interme S.r.l. zu erfolgen. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den geprüften Baumustern der Prüfberichte Nr. S 10 2003 V1 vom 29.10.2003,

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

<sup>2</sup> DIN EN 12514-2:2000-05, Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner– Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen; Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizölnlüfter, Zähler

Nr. S 10 2004 E2 vom 01.10.2004 und Nr. S10 2006 E3 vom 23.06.2006 der Prüfstelle für energietechnische Einrichtungen der TÜV Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH in Köln der TÜV Rheinland Group entsprechen.

## 2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist der Zulassungsgegenstand mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Zulassungsnummer.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Zulassungsgegenstandes oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Zulassungsgegenstand funktions-sicher ist.

(2) Vom Hersteller des Zulassungsgegenstandes sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Ausführung der Bauteile entsprechend der Zeichnungen, die den Typprüfungen zugrunde lagen sowie der verwendeten Werkstoffe entsprechend den Angaben in den Prüfberichten Nr. S10 2003 V1 vom 29.10.2003, Nr. S10 2004 E2 vom 01.10.2004 und Nr. S10 2006 E3 vom 23.06.2006.
- Einstellprüfung der angegebenen maximalen Absicherungshöhen (Höhendifferenz zwischen dem maximalen Füllstand im Behälter und dem Tiefpunkt der Entnahmeleitung),
- und Funktionsprüfung F 20 nach DIN EN 12266-2<sup>3</sup>.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Zulassungsgegenstand, der den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch



3

DIN EN 12266-2:2003-05, Industriearmaturen – Prüfung von Armaturen, Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien – Ergänzende Anforderungen

möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle sind die Nachweise der Funktionssicherheit in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN EN 12514-2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Der Zulassungsgegenstand darf für Heizöl EL verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss unter Berücksichtigung von Abschnitt 1, Absatz 2 und 3 sowie der Betriebsanleitung für den jeweiligen Typ<sup>4</sup> eingebaut werden. Bei Inbetriebnahme des Zulassungsgegenstandes ist die Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Betriebsanleitung zu entlüften.

(2) Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Zulassungsgegenstandes dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(3) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Zulassungsgegenstand ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus,
- b) Dichtheitskontrolle des Zulassungsgegenstandes und dessen Anschlüsse,
- c) Unversehrtheit der Versiegelung oder Plombierung zur Einstellung der Absicherungshöhe bei den einstellbaren Typen AHV 10/REG und AHV 10/REG-N.

(2) Der Zulassungsgegenstand ist wiederkehrend zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit des Zulassungsgegenstandes ist in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, zu prüfen. Dabei muss ein Sachkundiger gemäß Abschnitt 4 folgende Prüfungen durchführen:

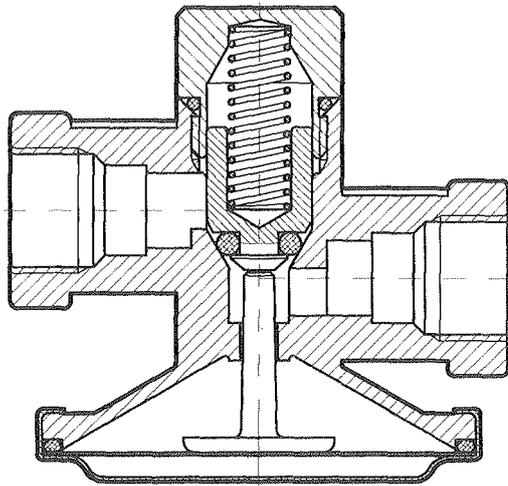
- die Heizölförderpumpe mehrmals ein- und ausschalten und dabei überprüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt und öffnet,
- bei laufender Heizölförderpumpe ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren und dabei zu überprüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt.

(3) Die Betriebsanleitung ist vom Antragsteller mitzuliefern.

Leichsenring



<sup>4</sup> Betriebsanleitungen der Antihebertentile Typ AHV 10/18 KV bzw. 30 KV und Typ AHV 10/REG vom August 2005, Typ AHV10/REG-N vom September 2006.



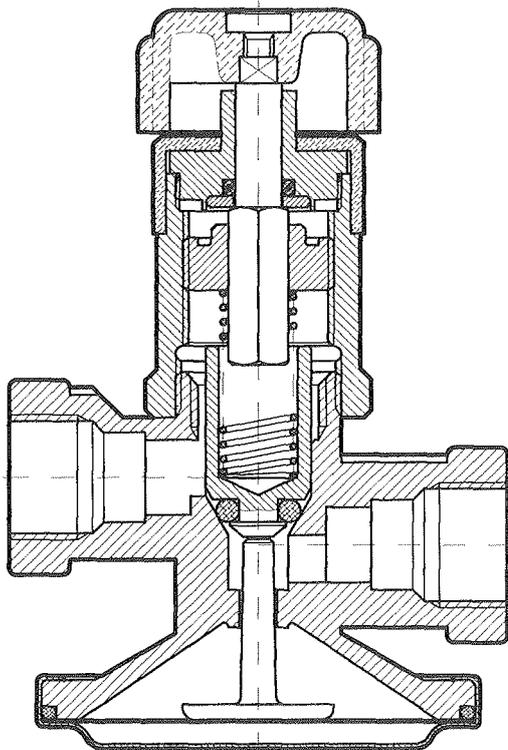
Antiheberschutzventil

Typ: AHV10/18KV

fest eingestellt 1,8 m

Typ: AHV10/30KV

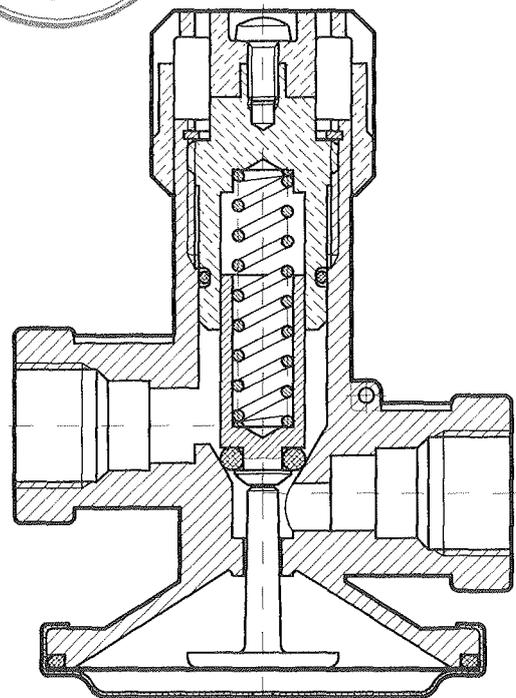
fest eingestellt 3,0 m



Antiheberschutzventil

Typ: AHV10/REG

einstellbar 0,5 bis 4 m



Antiheberschutzventil

Typ: AHV10/REG-N

einstellbar 0,5 bis 4 m

SK-PA0783F



WATTS INDUSTRIES ITALIA S.r.l.  
Via Brenno, 21  
20046 Biassono (MI)  
Italy

Antiheberschutzventil

Typ: AHV10/18KV

fest eingestellt 1,8 m

Typ: AHV10/30KV

fest eingestellt 3,0 m

Typ: AHV10/REG

einstellbar 0,5 bis 4 m

Typ: AHV10/REG-N

einstellbar 0,5 bis 4 m

Anlage 1

Allgemeine

bauaufsichtliche

Zulassung

Z-65.50-419

vom 22.01.2007